

nur ein, sondern mehr als ein Zessionar vorhanden ist. Hieraus folgt ohne weiteres, dass das Verbot, einen einzelnen Zessionar anders, sei es besser oder schlechter als die übrigen Zessionare zu behandeln, nur im Interesse der Zessionare aufgestellt sein kann, sei es des schlechter behandelten, sei es der übrigen nicht ebensogut behandelten. So kann insbesondere gerade keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn ein einziger Konkursgläubiger eine Abtretung gemäss Art. 260 SchKG verlangt und erhalten hat, die übrigen Konkursgläubiger sich niemals einfallen lassen könnten, die Verlängerung der bei der Abtretung angesetzten Klagefrist unter dem von den Beschwerdeführern herangezogenen Gesichtspunkt anzugreifen; dann ist aber schlechterdings nicht einzusehen, wieso den übrigen Konkursgläubigern verstattet sein sollte, diesen Standpunkt einzunehmen, wenn die Fristverlängerung nur einem oder einzelnen von mehreren Zessionaren zugestanden worden ist, weil dadurch die zur Konkursmasse zusammengefasste Gesamtgläubigerschaft im letzteren Falle ja unmöglich stärker benachteiligt worden sein kann als im ersteren. Freilich findet die Fristansetzung für Klagen der Zessionare der Konkursmasse im Interesse der Beschleunigung der Konkursliquidation statt, weshalb es nicht undenkbar ist, dass irgendwelche Konkursgläubiger gegen ungerechtfertigte oder übermässige Fristverlängerungen, welche die schleunige Konkursabwicklung grundlos in Frage stellen, mit Erfolg Beschwerde führen könnten, wobei es jedoch ganz gleichgültig wäre, ob nur einer oder aber mehrere Zessionare vorhanden sind; indessen wäre diesfalls die Weiterziehung an das Bundesgericht regelmässig versagt, weil hierin kaum je eine Rechtsverletzung, sondern nur eine unangemessene Erledigung einer Zweckmässigkeitsfrage läge. (Nach dieser Richtung ist nun vor Bundesgericht die Rekursbegründung auch erweitert worden, womit jedoch nach dem eben Gesagten selbst dann nichts ausgerichtet werden könnte, wenn die neuen Vorbringen nicht nach

Art. 80 OG unbeachtlich wären.) Vielmehr sind an der Gleichbehandlung der Zessionare nur diese selbst interessiert, weshalb die Beschwerde von vorneherein wegen Fehlens der Beschwerdelegitimation sämtlicher Beschwerdeführer hätte abgewiesen werden können und den Rekurrenten nicht zugestanden werden darf, den die Beschwerde als unbegründet abweisenden Entscheid der Vorinstanz weiterzuziehen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

#### 20. Entscheid vom 28. März 1933 i. S. Iselin.

Hat der Gemeinschuldner eine Forderung zahlungshalber abgetreten und der Zessionar sie bis zur Konkursöffnung noch nicht eingezogen, so darf die Konkursverwaltung nicht eine Pfandkollokation treffen (und z. B. das Pfandrecht wegen paulianischer Anfechtbarkeit der Abtretung abweisen), sondern muss sie nach Anleitung von BGE 55 III S. 80 vorgehen.

Lorsque le failli a cédé une créance en vue de paiement et que le cessionnaire ne l'a pas encore encaissée au moment de l'ouverture de la faillite, l'administration de la faillite n'a pas à se prononcer, à l'occasion de l'établissement de l'état de collocation, sur le point de savoir si le cessionnaire est ou non au bénéfice d'un droit de gage (ni, notamment, à dénier le droit de gage à raison du caractère révocable de la cession), mais elle doit procéder suivant les instructions données dans l'arrêt RO 55 III p. 80.

Ove il fallito abbia ceduto un credito solvendi causa e il cessionario non l'abbia ancora incassato al momento dell'apertura del fallimento, all'amministrazione del fallimento non spetta il compito di decidere, in occasione dell'allestimento della graduatoria, se il cessionario è o non è titolare d'un diritto di pegno (e specialmente, non può contestare il diritto di pegno per il carattere revocabile della cessione), ma essa deve procedere in conformità delle direttive esposte nella sentenza R.U. 55 III p. 80.

A. — Die Firma Villiger & C<sup>ie</sup> in Basel, die dem Rekurrenten 185 Fr. 70 Cts. nebst Akzessorien schuldete und hiefür Ende November 1931 betrieben worden war, trat am 15. März 1932 einen Teilbetrag ihrer Forderung gegen die Schweizerischen Bundesbahnen an den Rekurrenten ab, wovon dieser am 18. März den Schweizerischen Bundesbahnen Anzeige machte. In dem anfangs Mai 1932 über die Firma Villiger & C<sup>ie</sup> eröffneten Konkurs liess das Konkursamt Basel-Stadt den Rekurrenten mit 202 Fr. 05 Cts. in der 5. Klasse zu mit dem Beifügen: « Der geltend gemachte Anspruch auf die am 15. März 1932 sicherungshalber abgetretene Forderung von 200 Fr. an die SBB wird wegen Anfechtbarkeit der Zession gemäss Art. 287 Ziff. 1 SchKG abgewiesen... » Hiegegen führte der Rekurrent Beschwerde mit dem Antrage, die Abweisung der Abtretung vom 15. März 1932 sei als rechtlich unzulässig im Kollokationsplan aufzuheben.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 17. Februar 1933 die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

Indem der Rekurrent seine ursprüngliche Forderung an der Firma Villiger & C<sup>ie</sup> in deren Konkurs anmeldete, muss er davon ausgegangen sein, die Abtretung sei nicht etwa an Zahlungsstatt erfolgt. In der Beschwerde bezeichnet er denn auch die Abtretung ausdrücklich als zahlungshalber erfolgt, und das Konkursamt, das im Kollokationsplan von einer sicherungshalber erfolgten Abtretung sprach, folgt dem Rekurrenten hierin und gesteht in seiner Beschwerdebeantwortung ausdrücklich zu, dass dies bereits aus der Konkurseingabe des Rekurrenten hervorgehe. Dann stund jedoch dem Konkursamt kein zureichender Grund zur Seite, um eine Kollokationsverfügung über das abgetretene Guthaben an den Schweizerischen Bundes-

bahnen zu treffen, da eine solche voraussetzt, dass ein Pfandrecht angemeldet worden sei, was aber das Konkursamt selbst nicht behauptet, im Gegenteil implizite verneint. (Damit dürfte es im Zusammenhang stehen, dass gar keine Verfügung in die Abteilung des Kollokationsplanes für die faustpfandversicherten Forderungen eingestellt wurde, was doch bei der Behandlungsweise des Konkursamtes eigentlich nicht hätte unterbleiben dürfen.) Wirtschaftlich kann die Abtretung zahlungshalber freilich der Pfandbestellung gleichgeachtet werden, was rechtlich seinen Niederschlag im paulianischen Anfechtungsrecht finden darf, mit dem es die von der Vorinstanz angeführten Präjudizien einzig zu tun haben. Ja darüber hinaus kann sich die analoge Anwendung pfandrechtlicher Vorschriften rechtfertigen, wofür das Konkursamt auf VON TUHR, Obligationenrecht, S. 418 verweist, wozu aber auch a. a. O. S. 724/5 heranzuziehen ist. Danach muss freilich der Zessionar zur Rückzession (der Restforderung) schreiten, sobald er für seine ursprüngliche Forderung befriedigt worden ist, sei es von seinem ursprünglichen Schuldner (Zedenten), sei es vom Drittschuldner der abgetretenen Forderung. Allein im Kollokationsverfahren des Konkurses über den ursprünglichen Schuldner und Zedenten als blosser Pfandgläubiger behandelt zu werden, braucht sich nicht gefallen zu lassen, wer eine Abtretung zahlungshalber erhalten hat, da dies geradezu auf die Verneinung des hauptsächlichlichen Unterschiedes zwischen Abtretung und blosser Verpfändung einer Forderung des Gemeinschuldners hinausläuft, der darin besteht, dass der Zessionar bei der Zession zahlungshalber nicht weniger als bei der Zession an Zahlungsstatt kraft ihrer abstrakten Natur eine weitergehende Rechtsmacht erhält als derjenige, welchem eine Forderung bloss verpfändet wird, was ausschliesst, dass die abgetretene Forderung gleich einer bloss verpfändeten zur Konkursmasse gezogen werde, wie das Konkursamt will. Mag dies für die Abwicklung des Konkurses über den Zedenten auch gewisse Nachteile

haben, so sind sie doch nicht so schwerwiegender Natur, dass geradezu mit einem (ungeschriebenen) Satz des materiellen Konkursrechtes abgeholfen werden müsste, wonach die Abtretung zahlungshalber im Konkurs des Zedenten nur die Wirkungen einer Verpfändung der abgetretenen, noch nicht eingezogenen Forderung entfalten dürfte, m. a. W. durch die Konkursöffnung über den Zedenten die von ihm seinerzeit seinem Gläubiger durch die Abtretung verliehene Rechtsmacht zur Einziehung der abgetretenen Forderung wieder entzogen und der Konkursverwaltung zurückgegeben würde, worauf das beschwerdebeklagte Konkursamt laut seiner Beschwerdebeantwortung abzielt. Übrigens würde sich eine solche Vorschrift in dem hauptsächlichlichen Anwendungsfalle der Abtretung zahlungshalber, nämlich bei der Diskontierung von Buchforderungen durch mit umfassender Organisation des Inkassowesens ausgestatteten Banken, als wenig praktisch erweisen. Zudem übertreibt das Konkursamt die sich ergebenden Schwierigkeiten, wenn es die Frage aufwirft, wie ein dem Zessionar ausgestellter Verlustschein anzurechnen sei, da Art. 172 OR ganz unzweideutig nur die Anrechnung der erhaltenen (bezw. erhältlichen) « Summe » vorschreibt, woraus sich regelmässig einfach die Rückzession eines solchen Verlustscheines an die Konkursmasse ergibt. Endlich hätte der vom Rekurrenten gerügte Kunstgriff im vorliegenden und in ähnlichen Fällen zur Folge, dass die Parteirollen und gegebenenfalles sogar der Gerichtsstand für die paulianische Anfechtung verschoben würden, was sich vollends nicht durch Bedürfnisse der Abwicklung des Konkurses rechtfertigen liesse. Wie derartige Abtretungen zahlungshalber im Konkurs zu behandeln sind, ohne einerseits wohlverworbene Rechte des Zessionars zu verletzen, und um andererseits den Bedürfnissen des Konkursverfahrens nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, hat das Bundesgericht bereits in BGE 55 III S. 80 angegeben.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt und die angefochtene Kollokationsverfügung aufgehoben.

**21. Urteil vom 28. März 1933 i. S. Santschi.**

Ist eine Pfändung ungenügend ausgefallen, so kann der Gläubiger jederzeit eine *Nachpfändung* verlangen, solange überhaupt die Frist nach Art. 88 für das Pfändungsbegehren noch läuft. Art. 88, 97, 115 SchKG.

Wenn der Gläubiger einen Gegenstand als Eigentum des Schuldners bezeichnet, so muss das Betreibungsamt diesen Gegenstand pfänden. Art. 91 SchKG.

Lorsqu'une saisie est insuffisante, le créancier peut requérir en tout temps une *saisie complémentaire*, et cela aussi longtemps que le droit de requérir la saisie n'est en général pas périmé. Art. 88, 97, 115 LP.

Lorsqu'un créancier désigne un bien comme appartenant au débiteur, l'office doit procéder à la saisie de ce bien. Art. 91 LP.

Se un pignoramento è insufficiente, il creditore può domandare ognora un *pignoramento complementare* sempre che non sia decorso il termine previsto dall'art. 88 LEF per chiedere il pignoramento. Art. 88, 97, 115 LEF.

L'ufficio è tenuto di pignorare un oggetto che il creditore gli ha indicato come appartenente al debitore. Art. 91 LEF.

A. — In einer Betreibung des Rekurrenten gegen Heinrich Kühler nahm das Betreibungsamt Erlenbach (Zürich) am 9. Dezember 1932 die Pfändung vor und stellte die Pfändungsurkunde mangels genügender Deckung als provisorischen Verlustschein aus. Nicht gepfändet wurden eine Anzahl Gegenstände, die in einer früheren Betreibung gegen Kühler versteigert, dem Schuldner aber von den Erwerbfern angeblich mietweise zur weitem Benützung überlassen worden waren.

B. — Am 30. Dezember erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei auch zur Pfändung der seinerzeit versteigerten und noch beim Schuldner befindlichen Gegenstände anzuhalten.